

Merkblatt zum Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe II

I. Beurlaubungsverfahren:

Die SchülerInnen füllen für den Zeitraum der gewünschten Beurlaubung die Fehlstundenübersicht aus, lassen diese unter Vorlage des Antrags von einem der Jahrgangsstufenleiter und danach von allen betroffenen KurslehrerInnen abzeichnen. Eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht möglich.

Das Antragsformular befindet sich auf der Homepage (Servicebereich).

II. Entschuldigungsverfahren:

1. Im Falle einer Erkrankung benachrichtigt der/die SchülerIn bzw. ein Erziehungsberechtigter gem. § 43.2 SchulG unverzüglich durch Anruf das Sekretariat der Schule.
Sollte die Erkrankung während des Unterrichtstages eintreten, so meldet der/die SchülerIn sich in Raum 130 ab, indem er/sie sich in das ausliegende Buch einträgt.
2. Sobald der/die SchülerIn den Unterricht wieder antritt, lässt er/sie seine/ihre Fehlstunden auf der Fehlstundenübersicht durch die betroffenen Lehrkräfte in der ersten, in Ausnahmefällen spätestens aber in der zweiten Stunde des Faches abzeichnen. Die Fehlstundenübersicht verbleibt bei dem/der SchülerIn.
3. Versäumt ein(e) SchülerIn wegen Krankheit einen Klausurtermin, so muss die Benachrichtigung der Schule vor Klausurbeginn durch die Erziehungsberechtigten bzw. den/die volljährigen SchülerIn erfolgen (telefonisch). Zusätzlich zu dem Anruf muss den Jahrgangsstufenleitern ein Antrag auf eine Nachschreibeklausur spätestens drei Schultage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorgelegt werden. Nur wenn der Antrag genehmigt wird, darf die Klausur nachgeschrieben werden. Die Nachschreibetermine werden grundsätzlich zentral organisiert. Unangekündigtes Nachschreiben ist prinzipiell möglich.

III. Konsequenzen

1. Fällt ein(e) SchülerIn durch häufiges Fehlen auf, so wird er/sie aufgefordert, für einen festgelegten Zeitraum seinen individuellen Stundenplan, den er in Kopie bei den Jahrgangsstufenleitern erhält, nach jeder Unterrichtsstunde von den KurslehrerInnen abzeichnen zu lassen.
2. Sollte diese erzieherische Maßnahme zu keiner Besserung führen, so kann die Schule gem. § 43.2 SchG mit schriftlichem Begleitschreiben eine ärztliche Bescheinigung für weiteres Fehlen verlangen. Dies gilt auch bei auffälligem Versäumen von Klausuren.
3. Die Nichteinhaltung der Regeln zum Entschuldigungsverfahren – auch eine verspätete Krankmeldung – kann zur Nichtbewertbarkeit von Leistungen (= ungenügend) führen.
4. Auch entschuldigtes Fehlen kann zu Konsequenzen führen: Nach VV 13.4.2 zu § 13 APO-GOST kann ein Kurs nur bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Die Lehrkraft entscheidet, ob sie eine Feststellungsprüfung zur Ergänzung der Beurteilungsbasis für erforderlich hält. Ist ein Kurs nicht bewertbar, wird er mit „ungenügend“ beurteilt.
5. Nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen, die im Verlauf von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt haben, können nach § 53.4 SchulG im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme sofort von der Schule entlassen werden.

Stand: Januar 2023

----- Hier bitte abtrennen -----

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Merkblatts zum Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren in der Sek. II und erkläre mein Einverständnis.

Name des/r Schülers/in: _____

Unterschrift des/r Schülers/in: _____

Datum: _____

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten: _____